

2. Bebauungsplanänderung „Große Zelg II Teil 1“

Bebauungsvorschriften vom 16.04.2013

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Große Zelg II Teil 1“ vom 14.04.2009 werden die Bebauungsvorschriften wie folgt geändert (Änderung mit Unterstreichung hervorgehoben):

Örtliche Bauvorschriften

Aufgrund von § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 08.08.1995 (GBl. 95, Nr. 24, S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.2009 (GBl. 09, Nr. 19, S. 615), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) Baden-Württemberg vom 24.07.2000, jeweils in der derzeit gültigen Fassung

§2

Örtliche Bauvorschriften

1) DACHFORM UND GESTALTUNG DER GEBÄUDE (S 74 f1) Nr. 1 LBO)

1.1) Zulässig sind für die Hauptgebäude Satteldächer (SD), Flachdächer oder flach geneigte Pultdächer (PD). Die zulässige Dachform und Dachneigung ergibt sich aus der Eintragung im zeichnerischen Teil.

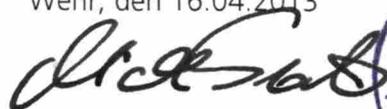
BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Aufgrund von § 9 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGI.I.S. 3316), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, werden folgende bauplanungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

2) MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

2.2) Die maximale Höhe der Gebäude wird im Plan durch die zulässige Traufhöhe oder Firsthöhe festgelegt. Die Angaben erfolgen in Meter über Erschließungsstraße im jeweiligen Grundstücksabschnitt. Gemessen wird jeweils im arithmetischen Mittel der der Straße zugewandten Gebäudeeckpunkte.

Wehr, den 16.04.2013



Michael Thater
Bürgermeister

